



# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Vivan Trade ist bei der Industrie- und Handelskammer registriert unter der Nummer 80849970

## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachstehende Begriffe in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die folgende Bedeutung: Vivan Trade mit Sitz in Hilversum [Niederlande], dort geschäftsansässig in (1214BT) Hilversum, Rozenstraat 28, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 80849970; Lieferant jede natürliche oder juristische Person, die Vivan Trade Produkte liefert, im weitesten Sinne des Wortes; Vertrag Der Vertrag zwischen Vivan Trade und dem Lieferanten; Produkte Die von dem Lieferanten an die Vivan Trade zu liefernden Sachen; Einkaufsbedingungen diese allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Offerten und Angebote bzw. Anträge auf Unterbreitung derselben, für alle Bestellungen und Verträge in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an Vivan Trade.
- 1.3 Die Anwendbarkeit eventueller allgemeiner Geschäftsbedingungen (bzw. Verkaufsbedingungen) des Lieferanten wird ausdrücklich abgewiesen. Der Lieferant kann sich gegenüber Vivan Trade nur auf abweichende und/oder zusätzliche Bedingungen berufen, falls und sofern diese von Vivan Trade schriftlich genehmigt wurden. Solche abweichenden und/oder zusätzlichen Bedingungen berühren die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht und haben ausschließlich für den Vertrag, für den dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde, Geltung.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Dritte, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung einer Lieferung an Vivan Trade eingeschaltet werden.

## 2. ABSCHLUSS, ÄNDERUNG UND ERFÜLLUNG VON VERTRÄGEN

- 2.1 Verträge zwischen Vivan Trade und dem Lieferanten kommen an dem Zeitpunkt zustande, an dem Vivan Trade dem Lieferanten einen von einem dazu befugten Mitarbeiter unterzeichneten Einkaufsauftrag zugesandt hat.
- 2.2 Vivan Trade ist immer berechtigt, eine Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Der Lieferant wird die Produkte an die in der Bestellung/dem Auftrag genannte oder nachträglich vereinbarte Adresse liefern bzw. die Produkte zur Lieferung an diese Adresse senden. Das Eigentum der Produkte und das Risiko für die Produkte geht erst bei Lieferung an die in der Bestellung/dem Auftrag genannte oder nachträglich vereinbarte Adresse auf Vivan Trade über.

- 2.4 Teillieferungen dürfen nur nach einer ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung erfolgen. In dem Fall wird für die Anwendung dieser Einkaufsbedingungen unter Lieferung auch Teillieferung verstanden.
- 2.5 Sofern und falls der Lieferant auch nur ein Anzeichen dafür hat, dass das vereinbarte Lieferdatum bzw. die vereinbarte Lieferfrist überschritten wird oder droht überschritten zu werden, ist er verpflichtet, die Vivan Trade umgehend darüber schriftlich zu informieren.
- 2.6 Überschreitet der Lieferant das vereinbarte Lieferdatum/die vereinbarte Lieferfrist der Produkte, ist er sofort im Verzug, ohne dass dazu eine nähere Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. In dem Fall ist Vivan Trade berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten (und unbeschadet der sonstigen Rechte, die Vivan Trade aufgrund des anwendbaren Rechts zustehen) ganz oder teilweise mittels einer schriftlichen Erklärung und ohne dass sie für irgendwelche Schäden in irgendeiner Weise gegenüber dem Lieferanten haftet, zu beenden oder aufzulösen.
- 2.7 Hat Vivan Trade für Empfang unterzeichnet, gilt diese Unterzeichnung nur für den Empfang der Sendung. Es ist keine Bestätigung oder Anerkennung, dass der Inhalt der Sendung korrekt, komplett und unbeschädigt ist.
- 2.8 Vivan Trade wird die gelieferten Produkte spätestens zwei (2) Werktage nach Lieferung auf sichtbare Mängel prüfen und eventuelle sichtbare Mängel rechtzeitig melden, wobei eine Meldung innerhalb einer Frist von zwei (2) Werktagen nach der Entdeckung auf jeden Fall als rechtzeitig gilt.

### 3. QUALITÄT

- 3.1 Die zu liefernden Produkte erfüllen die Produktspezifikationen, (technische) Beschreibungen, Qualitätsnormen, Ergebnisse, Leistungen und/oder Zwecke, die angemessener Weise von den betreffenden Produkten zu erwarten sind oder die dem Lieferanten von Vivan Trade mitgeteilt worden sind.
- 3.2 Der Lieferant ist so weit wie möglich verpflichtet, die Produkte vor der Lieferung an Vivan Trade auf eigene Kosten vollumfänglich und gründlich anhand der Anforderungen von Artikel 3.1 zu prüfen. Eine solche Prüfung gilt nicht als eine Anerkennung der Tauglichkeit der gelieferten oder zu liefernden Produkte und wird den Lieferanten nicht von irgendwelcher Haftung in dieser Sache befreien.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte ordentlich und in einer solchen Weise zu verpacken, dass die Produkte bei normalem Transport ihre Bestimmung in gutem Zustand erreichen.

### 4. PREISE UND ZAHLUNG

- 4.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind der Preis für die Produkte, die Verpackungskosten, der Transport und die Kosten für die Lieferung an Vivan Trade zu bestimmenden Ort im Kaufpreis enthalten.
- 4.2 Rechnungen des Lieferanten, die später als sechs (6) Monate nach der Lieferung der Produkte bei Vivan Trade eingehen, werden nicht akzeptiert.

- 4.3 Nachdem Vivan Trade die Produkte akzeptiert hat, wird die Zahlung innerhalb von dreißig Tage (30) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.4 Vivan Trade ist berechtigt, die Zahlung aller zu irgendeinem Zeitpunkt offenen Rechnungen auszusetzen, wenn der Lieferant mit der Vertragserfüllung im Verzug ist.
- 4.5 Vivan Trade ist berechtigt, den Betrag, den sie dem Lieferanten schuldet, mit einer etwaigen Forderung Vivan Trade gegen den Lieferanten zu verrechnen, ungeachtet der Art einer solchen Forderung.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und die dazugehörigen Dokumente den Vertrag und die in Artikel 3.1 genannten Anforderungen erfüllen. Der Lieferant gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen erteilten Informationen und Angaben.
- 5.2 Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte Originalprodukte des Herstellers und keine Fälschungen sind; sie sind dazu bestimmt, mit Zustimmung des Markeninhabers oder Lizenzinhabers in der Europäischen Union und/oder im europäischen Wirtschaftsraum verkauft zu werden.
- 5.3 Lieferant gewährleistet, dass er nicht gegen andere Gesetze oder Bedingungen verstößt, die Dritte, darunter Hersteller, Markeninhaber und vorangehende Lieferanten, mit den Produkten bzw. dem Handel mit den Produkten verbunden haben. Unter letzterem sind auch die Bedingungen in Bezug auf Auftragsbearbeitung bei Verkaufsförderungen, Sonderpreise und spezifische (End-)Kunden zu verstehen.
- 5.4 Lieferant gewährleistet, dass der Verkauf und die Lieferung der von ihm gelieferten Produkte und deren Verwendung durch Vivan Trade (einschließlich des (Wieder- Verkaufs), alles im weitesten Sinne des Wortes, sowie die von ihm verwendeten Kenntnisse, Methoden und Systeme keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 5.5 Lieferant gewährleistet, dass alle obligatorischen Kosten, wie Ein- und Ausfuhrzölle, Verbrauchsteuern, Pauschalabgaben und andere auf geistigen Eigentumsrechten basierenden Vergütungen, sowie alle anderen (gesetzlichen) Abgaben oder Steuern, die in Bezug auf die Produkte auferlegt werden, von dem Lieferanten und seinem eventuellen Vorgänger in der Kette bezahlt wurden. Der Lieferant leistet Vivan Trade und den (zukünftigen) Abnehmern Vivan Trade Gewähr gegen Forderungen Dritter, die mit dem obigen zusammenhängen oder daraus hervorgehen, darunter aber nicht beschränkt auf Abgaben bzw. Nachforderungen und Bußgelder. Wenn der Lieferant diese Gewährleistungsverpflichtung nicht sofort erfüllt, ist er ohne nähere Inverzugsetzung im Verzug.
- 5.6 Vivan Trade wird der Lieferant über etwaige festgestellte Mängel, die nicht sichtbar waren oder die sie bei der Prüfung gemäß Artikel 2.7 vernünftigerweise nicht hätte entdecken können, rechtzeitig

melden, wobei eine Meldung innerhalb einer Frist von zwei (2) Werktagen nach der Entdeckung auf jeden Fall als rechtzeitig gilt.

## 6. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1** Der Lieferant haftet uneingeschränkt für alle Schäden, direkt oder indirekt, die Vivan Trade, ihre Mitarbeiter und/oder ihre Abnehmer erleidet/erleiden infolge der Lieferung der Produkte durch den Lieferanten oder irgendeiner anderen Vertragsverletzung durch den Lieferanten, dessen Personal oder andere von dem Lieferanten bei der Vertragserfüllung herangezogene Personen.
- 6.2** Unbeschadet der Haftung im Sinne von Artikel 6.1 leistet der Lieferant Vivan Trade Gewähr gegen:
- (i) Jegliche Haftung für Schäden gemäß Artikel 6:185 bis 6:193 Burgerlijk Wetboek [niederländisches bürgerliches Gesetzbuch]. Diese Gewährleistung gilt auch für die Forderungen, die den in Art. 6:190 Burgerlijk Wetboek genannten Betrag von EUR 500,00 unterschreiten;
  - (ii) Die Folgen der Forderungen, die die Abnehmer Vivan Trade gegen die Vivan Trade erheben aufgrund von Mängeln oder Schäden an Produkten, die der Lieferant an Vivan Trade geliefert hat und anschließend von Vivan Trade weitergeliefert wurden;
  - (iii) Alle Schäden, Verluste und Kosten, die Vivan Trade infolge einer Nichterfüllung der in den Artikeln 5.1 bis 5.5 genannten Gewährleistungen des Lieferanten erleidet.

## 7. LÖSUNG

- 7.1** Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen wurde festgestellt, dass jede Partei berechtigt ist, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:
- (i) die andere Partei eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen oder aus irgendeinem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, es sei denn, die Nichterfüllung rechtfertigt, in Anbetracht ihrer besonderen Art oder geringfügigen Bedeutung, diese Auflösung mit den damit verbundenen Folgen nicht;
  - (ii) der anderen Partei ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird; abweichend vom Vorstehenden ist der Lieferant nicht berechtigt, den Vertrag im Fall eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs aufzulösen, wenn Vivan Trade und ihren Verwalter dem Lieferanten eine Regelung anbieten, die darin besteht, dass die Rechnungen des Lieferanten für Lieferungen von Produkten im Zeitraum des Zahlungsaufschubs bezahlt werden;
  - (iii) die andere Partei ihre Insolvenz anmeldet, ihre Insolvenz beantragt wird, oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
  - (iv) Das Unternehmen der anderen Partei liquidiert wird; und/oder
  - (v) Die andere Partei ihr derzeitiges Unternehmen oder einen wesentlichen Teil ihres Unternehmens einstellt.

## 7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN; ANWENDBARES RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT.

- 7.1 Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Ist oder wird eine Bestimmung nichtig oder anfechtbar, werden sich die Parteien bemühen, diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung so viel wie möglich entspricht.
- 7.2 Vivan Trade behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen zu ändern, wonach die geänderten Einkaufsbedingungen auf alle Offerten und Angebote bzw. Anträge auf Unterbreitung derselben, Bestellungen und Verträge mit dem Lieferanten, die nach Zusendung der geänderten Einkaufsbedingungen an den Lieferanten abgeschlossen wurden, Anwendung finden.
- 7.3 Diese Einkaufsbedingungen wurden in niederländischer Sprache erstellt und können in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unterschieden zwischen den Fassungen oder im Streitfall über die Auslegung der verschiedenen Fassungen ist die niederländische Fassung dieser Einkaufsbedingungen immer maßgeblich und verbindlich.
- 7.4 Auf alle Verpflichtungen zwischen Vivan Trade und dem Lieferanten, diese Einkaufsbedingungen und alle daraus hervorgehenden oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme der Regeln des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, vom 11. April 1980) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.5 Zuständig für alle Streitigkeiten, die aus diesen Einkaufsbedingungen hervorgehen oder damit zusammenhängen (darunter alle Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen) sowie alle daraus hervorgehenden oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen ist ausschließlich die Rechtbank (vgl. LG) Midden-Nederland, Sitzungsort Utrecht.